

Gemeinde Missen-Wilhams

Bebauungsplan mit Grünordnung Gewerbegebiet "Lußwiesen"

Artenschutzrechtliches Relevanzgutachten
Stand: 20.11.2024



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung Gewerbegebiet "Lußwiesen"
Artenschutzrechtliches Relevanzgutachten Stand: 20.11.2024

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Missen-Wilhams

Hauptstraße 45
87547 Missen-Wilhams

Telefon: 08320 228

Telefax: 08320 268

E-Mail: gemeinde@missen-wilhams.de

Web: www.missen-wilhams.de

Vertreten durch: Martina Wilhelm, Bürgermeis-
terin

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Sarah Schröder - M.Sc. Biologie

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 19.11.2024

Sarah Schröder
M.Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	8
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	9
4.1	Vögel	9
4.2	Säugetiere	9
4.3	Reptilien	9
4.4	Weitere Arten/Artengruppen	9
5	Fazit	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste der Biotope im Umkreis von 400 m um den Geltungsbereich	6
--	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtslageplan, violett umrandet = Plangebiet; violett = Biotope	5
Abbildung 2: Blick Richtung Südwesten auf die Wiese mit Süßgras- und Binsenbestand	7
Abbildung 3: Blick Richtung Westen auf junge Weiden am Rande der Wiese	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Brauerei Schöffler-Bräu beabsichtigt Teile des Betriebsgeländes aus dem Ortskern an den westlichen Ortsrand auf ein Teilstück des Flurstücks Nr. 87/3 (Gemeinde Missen-Wilhams, Gemarkung Missen) zu verlagern. Im Norden und Süden des Plangebiets grenzen rechtskräftige Bebauungspläne an. Zur Schaffung von Baurecht soll ein Angebotsbebauungsplan erstellt werden, welcher sich inhaltlich an den Planungen und Vorgaben der Brauerei orientieren soll. Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des Verfahrens entsprechend angepasst.

Ziel dieses Gutachtens ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Aufstellung des Bebauungsplans und Anpassung des Flächennutzungsplans. Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote)

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),*
2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),*
3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).*

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Im Umkreis von 100 m um das Plangebiet befinden sich mehrere Biotope (vergl. Tab. 1). Hierunter befinden sich Bäche, Nasswiesen, Hecken und Extensivgrünland.

Tabelle 1: Liste der Biotope im Umkreis von 400 m um den Geltungsbereich

Biotop Nr.	Name	Entfernung
8426-0095-007	Stixnerbach und Unterlauf des Börlasbach	65 m
8426-0095-009	Stixnerbach und Unterlauf des Börlasbach	70 m
8426-0095-008	Stixnerbach und Unterlauf des Börlasbach	90 m
8426-0095-004	Stixnerbach und Unterlauf des Börlasbach	130 m
8426-0096-006	Naßwiesen in der Bachaue des Stixner Baches	170 m
8426-0095-006	Stixnerbach und Unterlauf des Börlasbach	190 m
8426-0086-001	Hecke entlang der Straße Missen-Wiederhofen	210 m
8326-1154-000	Extensivgrünland nördlich von Missen auf einer kleineren Bergkuppe	300 m
8426-1013-000	Extensivweide südwestlich Missen	300 m
8326-0212-004	Gehölzstreifen an den Tobelhängen von Quellbächen am Südhang des Hauchenberges	300 m
8326-0211-004	Hecken und Feldgehölze im unteren Hangbereich der Südflanke des Hauchenbergs nord-westlich bis nordöstlich von Missen	320 m
8326-0211-003	Hecken und Feldgehölze im unteren Hangbereich der Südflanke des Hauchenbergs nord-westlich bis nordöstlich von Missen	350 m
8326-0211-005	Hecken und Feldgehölze im unteren Hangbereich der Südflanke des Hauchenbergs nord-westlich bis nordöstlich von Missen	370 m
8426-0095-005	Stixnerbach und Unterlauf des Börlasbach	370 m
8426-0045-001	Gehölzsaum eines Nebenbachs der Oberen Argen westlich von Missen	400 m

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen nach §§ 23 – 30 BNatSchG. Innerhalb des Plangebiets besteht extensiv beweidetes, teils feuchtes Grünland mit

Süßgräsern und Binsen, aber vereinzelt auch Sauergräsern (s. Abb. 2, Abb. 4). Unter weiteren Arten, finden sich folgende Pflanzen auf der Wiese:

Acker-Kratzdistel, Brennnessel, Echtes Mädesüß, Frauenmantel, Gänsefingerkraut, Gewöhnliches Greiskraut, Minze, Hornklee, Kleine Braunelle, Pestwurz, Rotklee, Rumex sp., Scharfer Hahnenfuß, Schlangenknoterich, Spitzwegerich, Wiesenlabkraut, Zaunwicke, Zottiges Weidenröschen.

In den Randbereichen finden sich vereinzelt junge Gehölze (Esche, Spitzahorne, Erlen und Weiden, s. Abb. 3) mit einer Höhe von bis zu 2 m und wenigen Zentimetern Durchmesser.



Abbildung 2: Blick Richtung Südwesten auf die Wiese mit Süßgras- und Binsenbestand



Abbildung 3: Blick Richtung Westen auf junge Weiden am Rande der Wiese

3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation für den Landkreis Oberallgäu (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt³.

Anschließend erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung des Lebensraumtyps (entspricht Abschichtungskriterium L) und der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web⁴) ausgewertet. Des Weiteren wird anhand der Datenabfrage auf Karla.Natur⁵ geprüft, ob im Geltungsbereich und umliegend relevante Arten vorkommen.

Es erfolgte eine Vor-Ort-Begehung durch das Büro LARS consult am 27.08.2024.

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

⁴ https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

⁵ https://www.lfu.bayern.de/natur/artendaten/datenmeldung/karla_natur_arteingabe/index.htm

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

4.1 Vögel

Innerhalb des Geltungsbereichs und im angrenzenden Grünland können u.a. Rotmilan, Mäusebusard, Turmfalke und Schwarzmilan als Nahrungsgäste vorkommen. Da im Umfeld noch zahlreiche weiteres Grünland mit entsprechender Nahrungsqualität vorhanden ist, handelt es sich um keine essenziellen Nahrungsflächen. Ein Vorkommen von Wiesenbrütern kann aufgrund der Lage zwischen Wohnbebauung, Parkplatz und Gewerbegebiet sowie der regelmäßigen Beweidung der Fläche ausgeschlossen werden.

4.2 Säugetiere

Aufgrund der um den Planungsbereich vorkommenden Biotope mit vielfältigen Gehölzen und Gewässern ist anzunehmen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird. Da jedoch im nahen Umfeld weitere höherwertige Feuchtwiesen (z.T. biotopkartiert) vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Geltungsbereich um ein essentielles Nahrungshabitat lokal vorkommender Fledermäuse handelt.

Ein Vorkommen anderer, planungsrelevanter Säugetierarten wird aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen.

4.3 Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird aufgrund der feuchten Ausprägung der Weidefläche sowie innerhalb des Geltungsbereichs fehlender, essentieller Habitatrequisiten wie Sonnplätze zur Thermoregulation und geeigneter, besonnter Böschungen mit grabbarem Substrat zur Eiablage, ausgeschlossen.

4.4 Weitere Arten/Artengruppen

Aufgrund des lediglich vereinzelt Vorkommens von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (zottigem und schmalblättrigem Weidenröschen) ist nicht von einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet auszugehen.

5 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lußwiesen“ müssen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden.

Ein Vorkommen von Fledermäusen wird aufgrund vielfältiger Biotope mit Gehölzen und Gewässern in der Umgebung auch innerhalb des Plangebiets angenommen. Das Plangebiet wird potentiell als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt. Folgende Maßnahmen müssen umgesetzt werden um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden:

Fledermausfreundliche Beleuchtung

Während der Bauphase, sowie an neu entstehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Gebäude und Gehölze (insbesondere Richtung Süd-Westen, Gewässerbegleitgehölze der Unteren Argen) nicht direkt beleuchtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der Gehölze und Strukturen an umliegenden Gebäuden als Quartier oder Jagdhabitat bzw. potentielle Leitstruktur vorkommender Fledermausarten erhalten bleibt. Darüber hinaus sollte für den Neubau im Außenbereich ausschließlich insekten- sowie fledermausfreundliche Beleuchtung (Leuchtmittel mit ≤ 3.000 Kelvin, gerichtete Beleuchtung, abgeschlossenes Gehäuse, möglichst niedrige Anbringung) verwendet werden.

Weitere planungsrelevante Arten

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten oder Artgruppen wird aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebiets, umgeben von Gewerbegebiet, Wohnbebauung und Parkflächen und den damit verbundenen regelmäßigen anthropogenen Störungen, der Beweidung sowie der für spezialisierte Arten fehlenden Habitat- und Strukturelemente ausgeschlossen.